

# Gesetze und Verordnungen

der

Landesbehörden

für das

österreichisch - ilirische Küstenland.

---

Jahrgang 1864.

---



Triest, 1864.

Buchdruckerei des Oesterreichischen Lloyd.

I 310535  
+

Verzeichnis der Verordnungen

Verordnungen

Verzeichnis der Verordnungen



PD 942/1980



Verzeichnis der Verordnungen

## Chronologisches Verzeichniß

der im Jahre 1864 durch die Landesbehörden des österreichisch-illirischen Küstenlande  
veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

| Datum<br>der<br>Verordnung | I n h a l t                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Zeitpunkt des Beginnes der<br>Wirksamkeit des Gesetzes<br>oder der Verordnung | Nr. d. Gesetzes<br>oder der<br>Verordnung | Seite |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------|
| <b>1863</b>                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                               |                                           |       |
| <b>3. Novemb.</b>          | Gesetz, betreffend die Refundirung der vom Landesfonde in Görz und Gradisca an die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten vorzuschüssweise berechtigten Verpflegskosten, wirksam für die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca . . . . .                                                        | 1. November 1863                                                              | 9                                         | 57    |
| <b>3. "</b>                | Gesetz, betreffend die Refundirung der vom Landesfonde in Istrien an die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten vergüteten Verpflegskosten, giltig für das Markgrathum Istrien . . . . .                                                                                                             | <b>1864</b><br>22. Juni                                                       | 10                                        | 58    |
| <b>29. "</b>               | Gesetz, wirksam für die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und anderer Erfordernisse . .                            | 18. Februar                                                                   | 2                                         | 3     |
| <b>31. Decem.</b>          | Kundmachung der k. k. kais. Statthalterei, betreffend die Ausdehnung der Fortdauer der Erhöhung der sämmtlichen directen Steuern auf die Monate Jänner, Februar, März und April 1864 . . . . .                                                                                                          | 1. Jänner                                                                     | 1                                         | 1     |
| <b>1864</b>                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                               |                                           |       |
| <b>21. Jänner</b>          | Kundmachung der k. k. kais. Statthalterei in Triest, womit der Vorsteher des Bezirksamtes Umgebung Görz als Vorsteher der Staatssicherheitsbehörde für die Stadt Görz und die dazu gehörigen Fractionen Grafenberg, Preßau, Rosenthal und Staragora erklärt wird . .                                    | 10. Februar                                                                   | 3                                         | 7     |
| <b>21. Februar</b>         | Kundmachung der k. k. kais. Statthalterei, betreffend die Zuficherung einer Geldbelohnung an denjenigen, der den Entwender oder einen boshaften oder muthwilligen Beschädiger einer Telegraphenleitung entdeckt, anzeigt oder ergreift . . . . .                                                        | 31. März                                                                      | 4                                         | 9     |
| <b>6. April</b>            | Kundmachung der k. k. kais. Statthalterei, womit die durch die Estratti dal Bollettino delle leggi dell'impero per il Litorale austro-illirico mit den Stücken XXIII, XXVI, XXVII, unter den Nummern 60, 61, 68 und 75 des Jahrganges 1862 und mit dem Stücke II unter den Nummern 2, 3 und 4 des Jahr- |                                                                               |                                           |       |

| Datum<br>der<br>Verordnung | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                    | Zeitpunkt des Beginnes der<br>Wirksamkeit des Gesetzes<br>oder der Verordnung | Nr. d. Gesetzes<br>oder der<br>Verordnung | Seite |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------|
| <b>1864</b>                | ganges 1863 veröffentlichten italienischen Uebersetzungen von Gesetzen außer Wirksamkeit gesetzt werden . . .                                                                                                                                             | <b>1864</b><br>27. Mai                                                        | 5                                         | 11    |
| <b>7. April</b>            | Gesetz, wirksam für die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeindevahlordnung erlassen werden . . . . .                                                                                                     | 17. Juni                                                                      | 8                                         | 25    |
| <b>11. "</b>               | Edict der k. k. Lehen-Abodialisirungs-Landes-Commission für das Küstenland, betreffend die Anmeldung jener Lehen im Küstenlande, bezüglich welcher das Lehenverhältniß nach dem Gesetze vom 17. December 1862 (R. G. B. Nr. 103) aufzuheben ist . . . . . | 15. Juni                                                                      | 7                                         | 14    |
| <b>29. "</b>               | Gesetz, wirksam für die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarialöffentlichen Straßen und Wege . . .                                                                                         | 22. Juni                                                                      | 11                                        | 59    |
| <b>3. Mai</b>              | Rundmachung der k. k. Lehen-Abodialisirungs-Landes-Commission für das Küstenland, betreffend die Confiturierung der Lehen-Abodialisirungs-Landes-Commission für das Küstenland . . . . .                                                                  | 11. April                                                                     | 6                                         | 13    |
| <b>3. "</b>                | Verordnung des Marineministeriums, betreffend die Einführung von Dienstbüchern für die auf österreichischen Kauffahrteischiffen dienende Schiffsmannschaft . . .                                                                                          | 1. August                                                                     | 14                                        | 71    |
| <b>18. "</b>               | Gesetz, wirksam für die Stadt Görz, betreffend die Competenz des Landtages und des Landesauschusses in Gemeindeangelegenheiten . . . . .                                                                                                                  | 28. Juni                                                                      | 12                                        | 65    |
| <b>27. "</b>               | Gesetz, wirksam für die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbefreiung für die Localitäten der Volksschulen .                                                                                           | 13. Juli                                                                      | 13                                        | 67    |
| <b>7. October</b>          | Rundmachung der k. k. k. Statthalterei, womit die Bestimmungen über die Wiederholungs- und die Fachschulen für Gewerbslehrlinge verlaublich werden . .                                                                                                    | 15. November                                                                  | 16                                        | 77    |
| <b>13. "</b>               | Rundmachung der k. k. k. Statthalterei, die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1865 betreffend . . . . .                                                                                                                                                       | 28. October                                                                   | 15                                        | 75    |
| <b>19. "</b>               | Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Concurrenz zu den Auslagen bei Epidemien . .                                                                                                                                               | 3. December                                                                   | 17                                        | 87    |
| <b>14. Novem.</b>          | Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, über die Versorgung mit dem für die Bedürfnisse des Lebens und der Landwirthschaft erforderlichen Wasser . . .                                                                                            | 29. December                                                                  | 18                                        | 91    |
| <b>20. Decem.</b>          | Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei Triest, betreffend die im Küstenlande für die Verpflegung der Militär-Mannschaft auf dem Durchzuge während des Jahres 1865 den Quartierträgern zu leistende Vergütung                                | 1. Jänner 1865                                                                | 19                                        | 95    |

# Alphabetisches Verzeichniß

der im Jahre 1864 durch die Landesbehörden des österreichisch-illirischen Küstenlandes veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

## A.

**Asterlehen** im Küstenlande; Aufhebung und Anmeldung derselben zur Ermittlung der Freimachungsgebühr. 7, 14.

**Allodialisirungs-Landes-Commission**; siehe Lehen-Allodialisirungs-Landes-Commission.

**Alterclassen**, zur Heeresergänzung im Jahre 1863 aufgerufene; Bezeichnung derselben. 15, 73.

**Arzneikosten** für epidemisch Kranke im Kronlande Istrien; Gesetz über die Concurrenz zu denselben. 17, 87.

**Ausgleichsverfahren** bei Zahlungseinstellungen protestirter Handels- und Gewerbsleute; die in den Estratti dal Bollettino delle Leggi dell' Impero per il Litorale austro-illirico im J. 1862 sub Nr. 68 erschienene italienische Uebersetzung dieser Vorschriften wird außer Wirksamkeit gesetzt und durch eine neue ersetzt. 5, 11.

## B.

**Bauten**, siehe Kunstbauten.

**Bemauthung** der Landes- und Concurrenzstraßen im Kronlande Görz-Gradisca; Bestimmungen hierüber. 11, 63.

**Beschädigung** einer Telegraphenleitung; Zusicherung einer Geldbelohnung für die Entdeckung, Anzeige oder Ergreifung des Thäters. 4, 9.

**Beutellehen** im Küstenlande; Aufhebung und Anmeldung derselben zur Ermittlung der Freimachungsgebühr. 7, 14.

**Bezirksamt** Umgebung Görz; der Vorsteher desselben wird als Vorsteher der Staats-Sicherheitsbehörde für die Stadt Görz und die dazu gehörigen Fractionen Grafenberg, Prestau, Rosenthal und Staragora erklärt. 3, 7.

**Brücken** und andere Kunstbauten im Kronlande Görz-Gradisca; Bestimmungen über deren Behandlung als Theile der betreffenden Straße oder als selbstständiges Banobject. 11, 59.

— im Kronlande Görz-Gradisca; Bestimmungen bezüglich deren Bemauthung. 11, 63.

**Bücher**, siehe Dienstbücher.

## C.

**Comité** für die Kirchen-Concurrenz-Angelegenheiten; Bestimmungen. 2, 3.

— zur Vordurchführung, technischen und ökonomischen Verwaltung, so wie Aufsicht über den Zustand von Concurrenzstraßen im Kronlande Görz-Gradisca; Aufstellung. 11, 62.

— zur Besorgung der Schulconcurrenz-Angelegenheiten und zur Ausübung des Präsentationsrechtes; Bestimmungen. 13, 69.

**Concurrenzstraßen** im Kronlande Görz und Gradisca; Bestimmungen über die Construction derselben. 11, 60.

— im Kronlande Görz-Gradisca; Bestimmungen über die Kostenbestreitung zur Herstellung und Erhaltung derselben. 11, 60.

— im Kronlande Görz-Gradisca; Bestimmungen über Anlage, Verwaltung und Auflassung derselben. 11, 61.

**Concurrenzstraßen** im Kronlande Görz-Gradisca; Bestimmungen bezüglich deren Bemanthung. 11, 63.

## D.

**Diäten** des Sanitätspersonales bei Epidemien im Kronlande Istrien; dieselben fallen dem Staatsschatze zur Last. 17, 89.

**Dienstbücher** für die auf österreichischen Kauffahrteischiffen dienende Schiffsmannschaft; Einführung derselben. 14, 71.

**Directe Steuern**; Ausdehnung der Fortdauer der Erhöhung derselben auf die Monate Jänner, Februar, März und April 1864. 1, 1.

## E.

**Einhebung** der sämtlichen directen Steuern; Ausdehnung der Fortdauer der Erhöhung derselben auf die Monate Jänner, Februar, März und April 1864. 1, 1.

**Einrichtung** und Erfordernisse der katholischen Kirchen im Kronlande Görz-Gradisca; Gesetz wegen Beschaffung derselben. 2, 3.

**Entwendung** einer Telegraphenleitung; Zusicherung einer Geldbelohnung für die Entdeckung, Anzeige oder Ergreifung des Thäters. 4, 9.

**Epidemien** in der Markgrafschaft Istrien; Gesetz über die Concurrenz zu den Auslagen bei denselben. 17, 87.

Estratti dal Bollettino delle leggi dell'Impero per il Litorale austro-illirico des Jahres 1862 und 1863; Außerkraftsetzung einiger, durch dieselben veröffentlichten italienischen Uebersetzungen und Ersetzung derselben durch neue. 5, 11.

**Expropriationen** von Liegenschaften, zum Baue von Landes- und Concurrenzstraßen im Kronlande Görz-Gradisca, liegen im Wirkungskreise der politischen Behörden. 11, 63.

## F.

**Fachschulen** für Gewerbslehrlinge; Verlautbarung der diesfälligen Bestimmungen. 16, 77.

**Fiskalkirchen** im Kronlande Görz-Gradisca; Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung derselben. 2, 6.

**Freiheit**, persönliche; die in den Estratti dal Bollettino delle leggi dell'Impero per il Litorale austro-illirico des J. 1862 sub N. 60 erscheinende italienische Uebersetzung des Gesetzes zum Schutze derselben wird außer Wirksamkeit gesetzt und durch eine neue ersetzt. 5, 11.

**Freimachungsgebühr** für die nach dem Gesetze vom 17. December 1862 aufzuhebenden Lehren; Unterricht über die Art und Weise der Ermittlung derselben. 7, 15.

## G.

**Gebäude, Kirchen- und Pfründen**, in dem Kronlande Görz-Gradisca; Gesetz wegen Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung derselben. 2, 3.

**Geldbelohnung**; Zusicherung derselben an denjenigen, der den Entwerder oder einen boshaften oder muthwilligen Beschädiger einer Telegraphenleitung entdeckt, anzeigt oder ergreift. 4, 9.

**Gemeindeangelegenheiten** der Stadt Görz; Competenz des Landtages und des Landesauschusses des Kronlandes Görz-Gradisca in denselben. 12, 65.

**Gemeindefahrwege** im Kronlande Görz-Gradisca; Bestimmungen über die Construction derselben. 11, 60.

**Gemeinden** des Kronlandes Görz-Gradisca; Gesetz über die von denselben an den Landesfond zu refundirenden Krankenverpflegskosten. 9, 57.

— des Kronlandes Istrien; Gesetz über die von denselben an den Landesfond zu refundirenden Krankenverpflegskosten. 10, 58.

— des Kronlandes Istrien; Versorgung derselben mit dem für die Bedürfnisse des Lebens und der Landwirthschaft erforderlichen Wasser. 18, 91.

**Gemeindeordnung** und Gemeindevahlordnung; Gesetz, womit eine solche für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca erlassen wird. 8, 25.

**Gemeindestraßen** und Wege im Kronlande Görz-Gradisca; Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung derselben. 11, 61.

**Gesetze** in italienischer Sprache im Jahre 1862 und 1863 durch die Estratti dal Bollettino delle leggi dell'impero per il Litorale austro-illirico veröffentlichte; Außerkraftsetzung einiger und Ersetzung durch neue. 5, 11.

**Gewerbslehrlinge**; Verlautbarung der Bestimmungen über den Besuch der Wiederholungs- und Fachschulen durch dieselben. 16, 77.

**Gewerbsleute**, protokollierte; die in den Estratti dal Bollettino delle leggi dell'Impero per il Litorale austro-illirico im J. 1862 sub N. 68 erschienene italienische Uebersetzung der Vorschriften über das Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen derselben wird außer Wirksamkeit gesetzt und durch eine neue ersetzt. 5, 11.

**Görz**, Stadt, mit den dazu gehörigen Fractionen Grafenberg, Prestau, Rosenthal und Staragora; der Vorsteher des Bezirksamtes Umgebung Görz wird als Vorsteher der Staatssicherheitsbehörde für dieselbe erklärt. 3, 7.

— Normalschule daselbst; Bestreitung der Auslagen für dieselbe aus dem Normalschulфонде. 13, 67.

**Görz-Gratiska;** Gesetz betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und anderer Erfordernisse in diesem Kronlande. 2, 3.

**Görz-Gradiſca;** Gesetz, womit für dieses Kronland eine neue Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung erlassen wird. 8, 25.

— — Gesetz über die Refundirung der von dem Landesfonde dieses Kronlandes an die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten voranschussweise berichtigten Verpflegskosten. 9, 57.

— — Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial-öffentlichen Straßen und Wege in diesem Kronlande. 11, 59.

— — Competenz des Landtages und des Landesauschusses dieses Kronlandes in Gemeindeangelegenheiten der Stadt Görz. 12, 65.

— — Gesetz betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der in diesem Kronlande befindlichen Volksschulen. 13, 67.

**Gradiſca,** siehe Görz-Gradiſca.

**Grafenberg,** zur Stadt Görz gehörige Fraktion, siehe Görz.



**Handelsleute,** protokollierte; die in den Estratti dal Bollettino delle leggi dell' Impero per il Litorale austro-illirico im J. 1862 sub N. 68 erschienene italienische Uebersetzung der Vorschriften über das Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen derselben wird außer Wirksamkeit gesetzt und durch eine neue ersetzt. 5, 11.

**Hausrecht;** die in den Estratti dal Bollettino delle leggi dell' Impero per il Litorale austro-illirico im J. 1862 sub N. 61, erschienene italienische Uebersetzung des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes wird außer Wirksamkeit gesetzt und durch eine neue ersetzt. 5, 11.

**Heeresergänzung** für das Jahr 1865; Bestimmungen über deren Durchführung. 15, 75



**Istrien;** Gesetz über die Refundirung der vom Landesfonde dieses Kronlandes an die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten vergüteten Verpflegskosten. 10, 58.

— Gesetz über die Concurrenz zu den Auslagen bei, in diesem Kronlande herrschenden Epidemien. 17, 87.

— Gesetz über die Versorgung dieses Kronlandes mit dem für die Bedürfnisse des Lebens und der Landwirthschaft erforderlichen Wasser. 18, 91.

**Italienische Uebersetzungen** der durch die Estratti dal Bollettino delle leggi dell' Impero per il Litorale austro-illirico im J. 1862 und 1863 veröffentlichten Gesetze; Außerwirksamkeitsetzung einiger und Ersetzung durch neue italienische Uebersetzungen. 5, 11



**Katholische Kirchen- und Pfründen-Gebäude;** Gesetz für das Kronland Görz-Gradiſca wegen Herstellung und Erhaltung derselben. 2, 3.

**Kaufahrteischiffe,** österreichische; Einführung von Dienstbüchern für die auf denselben dienende Schiffsmannschaft. 14, 71.

**Kirchengebäude,** katholische, in dem Kronlande Görz-Gradiſca; Gesetz wegen Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung derselben. 2, 3.

**Kirchenparamente;** Gesetz wegen Beschaffung derselben, gültig für das Kronland Görz-Gradiſca. 2, 3.

**Krankenverpflegskosten;** Gesetz über die Refundirung der von dem Landesfonde des Kronlandes Görz-Gradiſca an die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten voranschussweise berichtigten. 9, 57.

— vom Landesfonde in Istrien an die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten vergütete; Gesetz über die Refundirung derselben. 10, 58.

**Krankheitskosten** bei Epidemien im Kronlande Istrien; Gesetz über die Concurrenz zu denselben. 17, 87.

**Kunstbauten** im Kronlande Görz-Gradiſca; Bestimmungen über deren Behandlung als Theile der betreffenden Straße oder als selbstständiges Bauobject. 11, 59.



**Landesausschuß** des Kronlandes Görz-Gradiſca; in dessen Wirkungskreis gehört die gesamte technische und ökonomische Verwaltung der Landesstraßen. 11, 62.

**Landesfond** des Kronlandes Görz-Gradiſca; Gesetz über die Refundirung der von denselben an die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten voranschussweise berichtigten Verpflegskosten. 9, 57.

— in Istrien; Gesetz über die Refundirung der von denselben an die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten vergüteten Verpflegskosten. 10, 58.

**Landesstraßen** im Kronlande Görz-Gradiſca; Bestimmungen über die Construction derselben. 11, 60.

— im Kronlande Görz-Gradiſca; Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung derselben. 11, 60.

**Landesstraßen** im Kronlande Görz-Gradisca; Bestimmungen über Anlage, Verwaltung und Auflassung derselben. 11, 61.

— im Kronlande Görz-Gradisca; Bestimmungen bezüglich deren Bemannung. 11, 63.

**Landtag** und Landesausschuß des Kronlandes Görz-Gradisca; Competenz derselben in den Gemeindeangelegenheiten der Stadt Görz. 12, 63.

**Lehen** im Küstenlande; Anmeldung jener, bezüglich welcher das Lehenverhältniß nach dem Gesetze vom 17. December 1862 aufzuheben ist. 7, 14.

— im Küstenlande; Unterricht über die Art und Weise, wie die nach dem Gesetze vom 17. December 1862 aufzuhebenden Lehen zur Ermittlung der Freimachungsgebühr anzumelden sind. 7, 15.

— Mobilisirungs-Landes-Commission für das Küstenland; Constituierung derselben. 6, 13.

**Lehenband**; die in den Estratti dal Bollettino delle leggi dell' Impero per il Litorale austro-illirico im J. 1862 unter No. 75 erschienene italienische Uebersetzung über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes wird außer Wirksamkeit gesetzt, und durch eine neue ersetzt. 5, 11.

**Lehrlinge**, Gewerbs-; Verlautbarung der Bestimmungen über den Besuch der Wiederholungs- und Fachschulen durch dieselben. 16, 77.

## M.

**Mauthschranken** bei Landes- und Concurrrenzstraßen im Kronlande Görz-Gradisca; Bestimmungen hierüber. 11, 63.

**Messnerwohnungen** im Kronlande Görz-Gradisca; Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung derselben. 2, 6.

**Militär-Mannschaft** auf dem Durchzuge während des Verwaltungsjahres 1865; Festsetzung der den Quartierträgern für die Verpflegung zu leistenden Vergütung. 19, 95.

**Militär-Strafgesetz**; die in den Estratti dal Bollettino delle leggi dell' Impero per il Litorale austro-illirico im J. 1863 unter No. 4 erschienene italienische Uebersetzung, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes wird außer Wirksamkeit gesetzt und durch eine neue ersetzt. 5, 11.

## N.

**Normalschule** in Görz; Bestreitung der Auslagen für dieselbe aus dem Normalschulфонде. 13, 68.

## P.

**Paramente**, Kirchen-; Gesetz wegen Beistellung derselben, giltig für das Kronland Görz-Gradisca. 2, 3.

**Patronat** über die Volksschulen; Gesetz bezüglich derselben, wirksam für die Grafschaft Görz-Gradisca. 13, 67.

**Persönliche Freiheit**; die in den Estratti dal Bollettino delle leggi dell' Impero per il Litorale austro-illirico des J. 1862 sub Nr. 60 erscheinende italienische Uebersetzung des Gesetzes zum Schutze derselben, wird außer Wirksamkeit gesetzt und durch eine neue ersetzt. 5, 11.

**Pfründengebäude** in dem Kronlande Görz-Gradisca; Gesetz wegen Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung derselben. 2, 3.

**Politische Behörden**; Bestimmungen wegen Uebernahme der Oberleitung bei Herstellung von Pfründen- und Kirchengemeinden. 2, 6.

— die Feststellung der Concurrenzpflicht mehrerer Gemeinden des Kronlandes Görz-Gradisca zur Schneeschauflung auf Landes- und Concurrrenzstraßen gehört in den Wirkungskreis derselben. 11, 61.

— die Expropriationen von Liegenschaften zum Baue von Landes-, Concurrenz- und Gemeindefstraßen im Kronlande Görz-Gradisca fallen in den Wirkungskreis derselben. 11, 63.

— Aufsichtsrecht derselben über die im Kronlande Görz-Gradisca vorhandenen öffentlichen Straßen. 11, 63.

**Polizeibehörde** für die Stadt Görz und die dazu gehörigen Fractionen Grafenberg, Prestan, Rosenthal und Staragora; der Vorsteher des Bezirksamtes Umgebung Görz wird als deren Vorsteher erklärt. 3, 7.

**Pressegesetz**; die in den Estratti dal Bollettino delle leggi dell' Impero per il Litorale austro-illirico im Jahre 1863 unter Nr. 2 erschienene italienische Uebersetzung desselben wird außer Wirksamkeit gesetzt, und durch eine neue ersetzt. 5, 11.

**Pressachen**; die in den Estratti dal Bollettino delle leggi dell' Impero per il Litorale austro-illirico im J. 1863 unter Nr. 3 erschienene italienische Uebersetzung über das Strafverfahren in denselben wird außer Wirksamkeit gesetzt und durch eine neue ersetzt. 5, 11.

**Prestan**, zur Stadt Görz gehörige Fraction, siehe Görz.

**Privatlehen** im Küstenlande; Aufhebung und Anmeldung derselben zur Ermittlung der Freimachungsgebühr. 7, 14.

## Q.

**Quartierträger**; Festsetzung der denselben für die Verpflegung der Militär-Mannschaft auf dem Durchzuge während des Verwaltungsjahres 1865 zu leistenden Vergütung. 19, 95.

## R.

**Recruten-Aushebung** im Jahre 1865; Bestimmungen über deren Durchführung. 15, 75.

**Reisegebühren** des Sanitätspersonales bei Epidemien im Kronlande Istrien, dieselben fallen dem Staatschatz zur Last. 17, 89.

**Rosenthal**, zur Stadt Görz gehörige Fraction, siehe Görz

**Rustikal-Vehen** im Küstenlande; Aufhebung und Anmeldung derselben zur Ermittlung der Freimachungsgebühr. 7, 14.

## S.

**Schiffsmannschaft** auf österreichischen Kauffahrteischiffen dienende; Einführung von Dienstbüchern für dieselbe. 14, 71.

**Schneeschauflung** auf Landes- und Concurrrenzstraßen im Kronlande Görz-Gradisca; Bestimmung, wem diese obliegt. 11, 61.

— auf Landes- und Concurrrenzstraßen; die Feststellung der Concurrnz mehrerer Gemeinden gehört in den Wirkungskreis der politischen Behörde. 11, 61.

**Schulen**, Volks-, im Kronlande Görz-Gradisca; Gesetz über das Schulpatronat und die Kostenbefreiung für die Localitäten derselben. 13, 67.

— Wiederholungs- und Nach-, für Gewerbslehrlinge; Vereinbarung der diesfälligen Bestimmungen. 16, 77.

**Schutz** des Hausrechtes; die in den Estratti dal Bollettino delle leggi dell' Impero per il Litorale austro-illirico im J. 1862 sub N. 61 erschienene italienische Uebersetzung dieses Gesetzes wird außer Wirksamkeit gesetzt und durch eine neue ersetzt. 5, 11.

— der persönlichen Freiheit; die in den Estratti dal Bollettino delle leggi dell' Impero per il Litorale austro-illirico des Jahrganges 1862 sub Nr. 60 erscheinende italienische Uebersetzung dieses Gesetzes wird außer Wirksamkeit gesetzt und durch eine neue ersetzt. 5, 11.

**Sicherheitsbehörde** für die Stadt Görz; siehe Staats-sicherheitsbehörde.

**Vitalisverpflegskosten**, von dem Landesfonde des Kronlandes Görz-Gradisca an die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten vorschussweise berichtigte; Gesetz über die Refundirung derselben. 9, 57.

— vom Landesfonde in Istrien an die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten vergütete; Gesetz über die Refundirung derselben. 10, 58.

**Staats-sicherheitsbehörde** für die Stadt Görz und die dazu gehörigen Fractionen Grafenberg, Prestan, Rosenthal und Staragora; der Vorsteher des Bezirksamtes Umgebung Görz wird als Vorsteher derselben erklärt. 3, 7.

**Staatsverwaltung**; derselben wird das Recht der Oberaufsicht der Schulbauten vorbehalten. 13, 70.

**Staragora**, zur Stadt Görz gehörige Fraction; siehe Görz.

**Steuern**, directe; Ausdehnung der Fortdauer der Erhöhung derselben auf die Monate Jänner, Februar, März und April 1864. 1, 1.

**Strafbestimmungen** bezüglich der Verfälschung von Dienstbüchern der auf österr. Kauffahrteischiffen dienenden Schiffsmannschaft. 14, 73.

**Strafgesetz**; die in den Estratti dal Bollettino delle leggi dell' Impero per il Litorale austro-illirico im J. 1863 unter N. 4 erschienene italienische Uebersetzung, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes, wird außer Wirksamkeit gesetzt, und durch eine neue ersetzt. 5, 11.

**Strafrecht** der Gemeindevorsteher des Kronlandes Istrien gegen Beschädiger der Wasserleitungen, Brunnen, Zisternen und Wasserbehälter; Bestimmungen. 18, 94.

**Strafverfahren** in Preßachen; die in den Estratti dal Bollettino delle leggi dell' Impero per il Litorale austro-illirico im Jahre 1863 unter N. 3 erschienene italienische Uebersetzung über dasselbe wird außer Wirksamkeit gesetzt, und durch eine neue ersetzt. 5, 11.

**Straßen**, nicht ärarial-öffentliche, im Kronlande Görz-Gradisca; Gesetz über die Feststellung und Erhaltung derselben. 11, 59.

## T.

**Taggelder** des Sanitätspersonales bei Epidemien im Kronlande Istrien, dieselben fallen dem Staatschatz zur Last. 17, 89.

**Taxe** zur Erlangung der Militärbefreiung; Festsetzung des Betrages und des Termines zum Erlage derselben. 15, 75.

**Telegraphenleitung**; Zusicherung einer Geldbelohnung an denjenigen, der den Entwender oder einen boshaften oder muthwilligen Beschädiger derselben entdeckt, anzeigt oder ergreift. 4, 9.

## U.

**Uebersetzungen**, italienische, durch die Estratti dal Bollettino delle leggi dell' Impero per il Litorale austro-illirico im Jahre 1862 und 1863 veröffentlichte; Außewirksamkeitsetzung einiger und Ersetzung durch neue italienische Uebersetzungen. 5, 11.

## V.

**Verpflegskosten**, von dem Landesfonde des Kronlandes Görz-Gradisca an die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten vorschussweise berichtigte; Gesetz über die Refundirung derselben. 9, 57.

**Verpflegskosten**, von dem Landesfonde in Istrien an die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten vergütete; Gesetz über deren Befreiung. 10, 58.

**Verpflegung** der Militärmannschaft auf dem Durchzuge; Festsetzung der hierfür während des Verwaltungsjahres 1865 den Quartierträgern zu leistenden Vergütung. 19, 95.

**Volksschulen** im Kronlande Görz-Gradisca; Gesetz über das Schulpatronat und die Kostenbefreiung für die Localitäten derselben. 13, 67.

**Vorsteher** der Staatsicherheitsbehörde für die Stadt Görz und die dazu gehörigen Fractionen Grasenberg, Prestan, Rosenthal und Staragora; der Vorsteher des Bezirksamtes Umgebung Görz wird als solcher dazu erklärt. 3, 7.

## W.

**Wahlordnung**, Gemeinde-; Gesetz, womit eine solche für die geistliche Grafschaft Görz-Gradisca erlassen wird. 8, 25.

**Wasser**; Versorgung der Gemeinden des Kronlandes Istrien mit dem für die Bedürfnisse des Lebens und der Landwirtschaft erforderlichen Wasser. 18, 91.

**Wege**, nicht ärarial-öffentliche, im Kronlande Görz-Gradisca; Gesetz über die Herstellung und Erhaltung derselben. 11, 59.

**Wiederholungsschulen** für Gewerbslehrlinge; Verlautbarung der diesfälligen Bestimmungen. 16, 77.